

Geschäftsordnung des Landesbeirates für Tierschutz in Baden-Württemberg

§ 1 Einrichtung

Beim Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg ist ein Landesbeirat für Tierschutz eingerichtet. Er hat die Aufgabe, das Ministerium in Tierschutzfragen zu beraten. Der Beirat soll zu grundsätzlichen Belangen des Tierschutzes sowie zu besonderen Tierschutzproblemen angehört werden.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Beirat besteht aus der Ministerin oder dem Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und von ihr oder ihm auf die Dauer von vier Jahren zu berufenden ehrenamtlichen Mitgliedern aus folgenden Verbänden und Organisationen:

- Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände und Landfrauenverbände (drei Mitglieder)
- Verband der Chemischen Industrie e. V. Landesverband Baden-Württemberg (ein Mitglied)
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. (ein Mitglied)
- Bundesverband Tierschutz e.V. (ein Mitglied)
- Deutscher Tierschutzbund, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (drei Mitglieder)
- Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (ein Mitglied)
- Kirchen in Baden-Württemberg (ein Mitglied)
- Landesjagd-, Landesfischerei- und Geflügelwirtschaftsverband e.V. (ein Mitglied)
- Menschen für Tierrechte, Tierversuchsgegner in Baden-Württemberg e.V. (ein Mitglied)
- Universitäten/Hochschulen mit Tierversuchseinrichtungen (ein Mitglied)
- Stabstelle Landesbeauftragte/r für Tierschutz (ein Mitglied)

(2) Dazu kommen zwei ständige Sachverständige (Vertreterinnen und Vertreter der Landestierärztekammer und des Landesverbandes der beamteten Tierärzte), zwei Abgeordnete des Landtags Baden-Württemberg, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesverbandes der Freien Wähler in Baden-Württemberg e. V. mit beratender Stimme.

(3) Eine Besetzung des Gremiums mit Frauen und Männern zu gleichen Anteilen wird angestrebt.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz des Beirats hat die Ministerin oder der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg. Die Vertretung wird durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär, die Ministerialdirektorin oder den Ministerialdirektor und bei deren Verhinderung durch die zuständige Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter des Ministeriums wahrgenommen.

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei dem für den Tierschutz zuständigen Referat des Ministeriums.

§ 5 Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat ein. Die Einladung und die Tagesordnung werden jedem Mitglied und nachrichtlich den Stellvertreterinnen und Stellvertretern vier Wochen vor dem Sitzungstag übersandt.

(2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, hat es unverzüglich seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und das Ministerium zu unterrichten.

(3) Auf Verlangen eines Viertels der Beiratsmitglieder ist eine Sitzung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

(4) Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind der oder dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die oder der Vorsitzende unterrichtet nach Möglichkeit die anderen Mitglieder über die beantragte Ergänzung der Tagesordnung.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzuziehen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie die Kommunalen Landesverbände werden zu allen Sitzungen eingeladen.

(2) Der Beirat kann die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger zu einer Sitzung beschließen. Das Votum der Sachverständigen mit beratender Stimme bei Abstimmungen

und Beschlüssen ist beim Ergebnis zu vermerken, wenn sie eine andere Meinung als die Mehrheit vertreten.

(3) Die Auffassung des Beirates kann durch Abstimmung der anwesenden Mitglieder ermittelt werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(4) Empfehlungen, zu deren Umsetzung ein Gesetz, eine Verordnung oder eine Verwaltungsvorschrift erforderlich sind, bedürfen der Mehrheit der bestellten Mitglieder des Beirats.

(5) Es können Redezeiten festgelegt und Rednerlisten aufgestellt werden. Eine Debatte ist zu beenden, wenn die Mehrheit dies beschließt.

§ 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Beirates wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt und allen Beiratsmitgliedern sowie den Stellvertreterinnen und Stellvertretern zugesandt.

(2) Wird gegen den Inhalt der Niederschrift Einspruch erhoben, so ist dieser schriftlich vor der nächsten Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden geltend zu machen. Ein Beschluss ist in der nächsten Sitzung zu fassen.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Beiratsmitglieder sind verpflichtet, über Vorgänge, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangen und die nicht für die Öffentlichkeit oder Dritte bestimmt sind, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Diese Verpflichtung gilt auch im Falle eines Ausscheidens aus dem Beirat.

(3) Tagesordnungspunkte und Beschlüsse des Beirats unterliegen nicht der Verschwiegenheit.

(4) In konkreten, begründeten Einzelfällen kann Akteneinsicht im Ministerium gewährt werden, wenn dies acht Tage vorher beantragt wurde.

Stuttgart, den 22. März 2022